

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KoMota GmbH

Stand: 01.01.2010

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die folgenden Konditionen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers sind gegenstandslos.

2. Lieferung und Unterlagen

- 2.1 Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung ergeben sich aus der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung der KoMota, oder aus dem unverändert beauftragten Angebot, soweit KoMota ohne vorherige Auftragsbestätigung liefert. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur dann als maßgenau anzusehen, wenn dies ausdrücklich bestätigt ist.
- 2.2 An Unterlagen behält sich KoMota Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne ihr Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die vereinbarten Preise gelten ab Lieferwerk. Die bei Leistung gültige Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Es gelten die Preise entsprechend dem jeweils gültigen Angebot von KoMota, sowie die darin vorgesehenen Bedingungen.
- 3.3 Fracht- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.4 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der KoMota. Vorher sind Verpfändung und Sicherungsbereignung unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem anderen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des der KoMota geschuldeten Preises an diese ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Nach Aufforderung der KoMota wird der Käufer diese Abtretung offen legen und ihr die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

4. Haftung von KoMota

- 4.1 KoMota haftet bei einem von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro je Schadeneignis.
- 4.2 Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sowie wegen Vermögensschäden, Betriebsunterbrechung, Informationsverluste, entgangenen Gewinns, fehlerhafter Beratung oder Einsatzvorbereitung, Verlusts von Daten oder Softwaremängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit KoMota zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Sach- und Rechtsmängel

- 5.1 Es gelten die gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers bei Mängeln. KoMota kann nach eigener Wahl die man gelhaften Gegenstände zunächst nachbessern oder ersetzen.

Die Feststellung von Mängeln muss KoMota unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Räumen, Nutzung von Verbrauchsmaterialien, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, oder sonstigen von KoMota nicht verschuldeten Umständen beruhen.

Zusätzlich können sich aus den Produktunterlagen zu den dort genannten Bedingungen weitere Leistungen von KoMota ergeben.

- 5.2 Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch KoMota vorgenommen, so bestehen für diese oder die daraus entstehenden Folgen keine Sachmängelansprüche.

- 5.3 Bei Nachbesserungsarbeiten erstreckt sich die Haftung für Mängel nur auf den ursprünglichen Lieferungsgegenstand.
- 5.4 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen von Ziffer 5.1 bis 5.3 entsprechend.

6. Verzug und Unmöglichkeit

- 6.1 Bei Überschreiten einer vereinbarten Lieferfrist haftet KoMota unbeschadet Ziffer 4 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers bleibt unberührt.

- 6.2 Verweigert der Käufer die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grunde nicht zur Durchführung, so kann KoMota unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung der für den Auftrag schon entstandenen Aufwendungen und der Kosten für die Besichtigung bereits hergestellter Einrichtungen Schadenersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes oder des entsprechenden Teiles verlangen. Der wahlweise Anspruch der KoMota auf Erfüllung bleibt unberührt.

7. Exportkontrollbestimmungen

Von KoMota hergestellte oder gelieferte Waren sind nur für Kunden in den Ländern bestimmt, welche die Exportkontrollbestimmungen des Bundesamtes für Wirtschaft einhalten. Jede Wiederausfuhr in Drittländer ohne Ausfuhr genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft bzw. jede behördlich nicht genehmigte Verwendung oder Verwertung der von KoMota gelieferten Waren ist unzulässig. Der Kunde wird KoMota von etwaigen durch Zu widerhandlung verursachten Schadenersatz- oder Haftungsansprüchen freistellen.

8. Schriftform

Alle Vereinbarungen im Rahmen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KoMota, soweit nicht Ziffer 2.1 etwas anderes bestimmt. Auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Gerichtsstand ist der Sitz von KoMota in Bad Dürkheim, sofern der Käufer Vollkaufmann ist.
- 9.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).